

# 4. Änderungssatzung vom 14.06.2022 zur Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Lippe-West vom 11.04.2007

Aufgrund §§ 7 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), in Verbindung mit §§ 4, 10 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2000 (GV. NRW. S. 390), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1109), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Lippe- West in der Sitzung am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

## 4. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Lippe-West

### Artikel 1

#### Änderung der Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Lippe-West



Die Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Lippe-West vom 11.04.2007 (Kr.Bl. Lippe 25.04.2007), geändert durch 1. Änderungssatzung vom 20.08.2010 (Kr.Bl. Lippe 10.09.2010), 2. Änderungssatzung vom 17.03.2016 (Kr.Bl. Lippe 11.04.2016) und 3. Änderungssatzung vom 28.06.2019 (Kr.Bl. Lippe 10.07.2019), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Vorstandsvorsteher/die Vorstandsvorsteherin ist zuständig für die Einstellung, die Höhergruppierung und die Entlassung der tariflich Beschäftigten in befristeten Arbeitsverhältnissen sowie der dauerhaft tariflich Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis einschließlich 12 TVöD mit Ausnahme der hauptamtlich pädagogischen Mitarbeiter/-innen (HpMs). Für die Entgeltgruppen 1 bis 9a TVöD oder vergleichbare Beschäftigte kann er/sie die Zuständigkeit auf den VHS-Leiter/die VHS-Leiterin delegieren.“

2. § 20 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus Teilnehmerentgelten und Zuschüssen oder sonstigen Einnahmen (mit Ausnahme der Rücklagen) gedeckt wird, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, die nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen nach dem Stande vom 30.06. des Vorjahres ermittelt wird. Die Mitglieder leisten am 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. eines jeden Kalenderjahres einen Vorschuss auf die Umlage.“

## Artikel 2

### Inkrafttreten



Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachung

Die vorstehende 4. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Lippe-West wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. §§ 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 140 - 15 12 15 00

Detmold, 14.06.2022

Der Landrat  
des Kreises Lippe  
als untere staatliche  
Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

Harte

